



NIEDERSCHRIFT

Über die am Dienstag, den **17.12.2019** abgehaltene **7. Gemeinderatssitzung 2019** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Hopfgarten.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr

<u>Vorsitzender:</u>	Bürgermeister	Hopfgartner Franz	1
<u>Anwesende:</u>	Gemeinderäte	Tönig Markus	2
		Schneider Richard	3
		Steinkasserer Michael	4
		Steinkasserer Gebhard	5
		Unterlercher Johann	6
		Hopfgartner Marion	7
		Ploner Josef	8
		Blaßnig Günther	9
		Hopfgartner Valentin	10
		Grimm Andreas	11

Entschuldigt: -x-

Zuhörer: -x-

Schriftführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie auf der Gemeinde-Homepage.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des letzten Protokolls [19.11.2019]
2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 560/1 KG Hopfgarten, Antragsteller: Unterlercher Florian, Dorf 3 [eFWP 2019-00007]
3. Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragsteller: Veider Jakob, Dorf 9a], Neuerliche Beratung und Beschlussfassung
4. Richtlinien für die Gewährung von Baukostenzuschüssen
5. Haushaltsplan 2020, Beratung und Beschlussfassung
6. Personalangelegenheiten
7. **Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage**
8. Anfragen, Anträge und Allfälliges



Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Dem Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner über nachstehenden Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufscheint, abzustimmen, wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt:

7. Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

Weiters wird einstimmig beschlossen, TO-Punkt 6 unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuwickeln!

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung des letzten Protokolls [19.11.2019]

Das Protokoll vom 19.11.2019 wird bei zwei Stimmenthaltungen (Valentin Hopfgartner und Günther Blaßnig) wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [GRZ000_1732; 004-1-6/2019]

Tagesordnungspunkt 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 560/1 KG Hopfgarten, Antragsteller: Unterlercher Florian, Dorf 3 [eFWP 2019-00007]

Mit Eingabe vom 29.11.2019 hat Herr Florian Unterlercher, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 3 ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 560/1 KG Hopfgarten eingebracht. Das Ansuchen wurde mit Schreiben vom 10.12.2019 dahingehend ergänzt, dass der Antragsteller der Rückwidmung der als Bauland gewidmeten Teilfläche westlich der Gp. 560/7 KG Hopfgarten in Freiland ausdrücklich zustimmt.

Für die Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen wurde Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, Rufenfeldweg 2b, beauftragt, der die Planung übernommen und am 11.12.2019 abgeschlossen hat.

Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschreibung:

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf der Gp. 560/1 KG Hopfgarten. Dafür ist eine Bauplatzwidmung wie im ÖRÖK (W27) ausgewiesen erforderlich. Zusätzlich wird beantragt, die westlich der Gp. 560/7 ausgewiesene Baulandfläche in Freiland rückzuwidmen.



Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 11.12.2019:

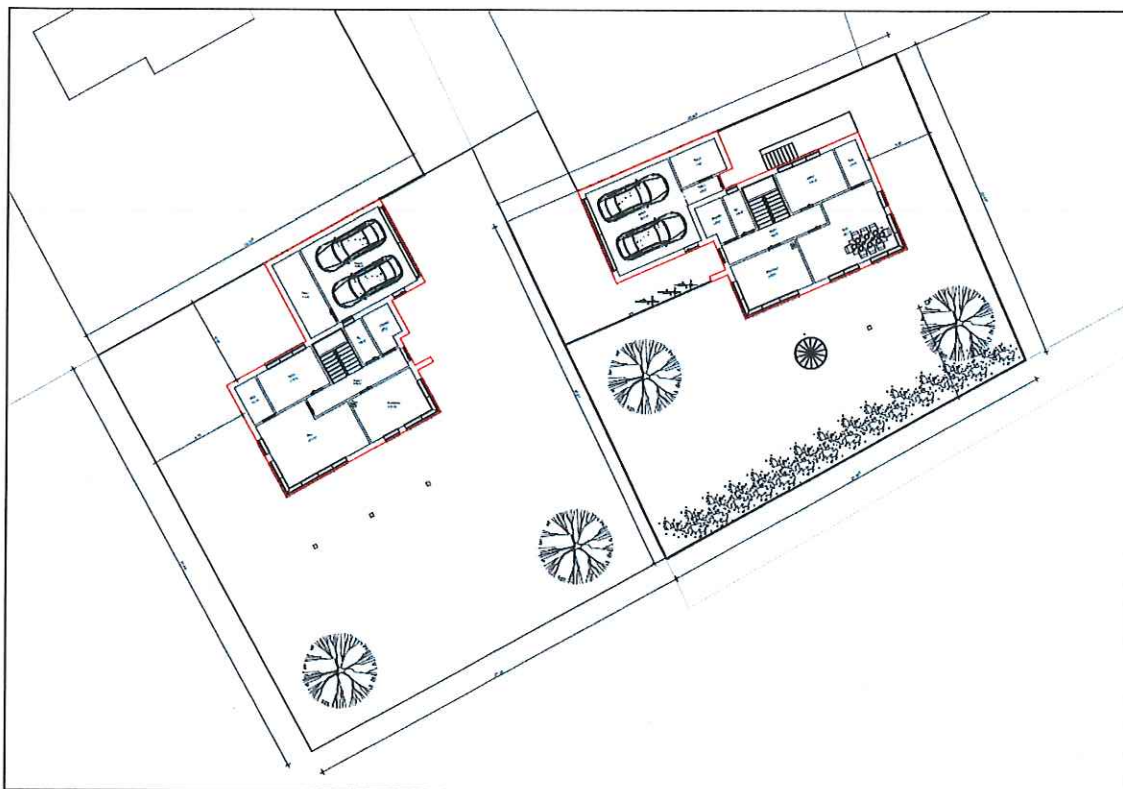
Im Bereich der Gp. 560/1 KG Hopfgarten in Deferegggen ist die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern geplant (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf der Fa. Holzbau Unterrainer GmbH, 9951 Ainet vom 26.09.2019 sowie der Bebauungsstudie vom 09.12.2019 im Anhang). Im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde liegt der Bereich jedoch im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 ein. Um eine (einheitliche) Bauplatzwidmung zu erhalten (Voraussetzung!), ist daher vorab eine Umwidmung in Bauland „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend o. e. Planentwurf erforderlich. Der Bereich des künftigen Zufahrtsweges kann hierbei in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 rückgewidmet werden (dieser wird als Kenntlichmachung digital an das Land Tirol, Fachbereich tiris übermittelt). Da westlich an die Gp. 560/7 keine Bauvorhaben geplant sind (und der Grundeigentümer eine Bebauung in naher Zukunft ausschließt), kann auf dessen Anregung der Teilbereich ebenfalls in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 rückgewidmet werden (ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich!). In diesem Zuge können weitere (kleinräumige) Widmungskorrekturen im Bereich der Gp. 1954/2 und 1998/1 KG Hopfgarten in Deferegggen (L 25 Defereggentalstraße) durchgeführt werden.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Großteil innerhalb des Entwicklungsstempels W 27: *„Mittelfristiger Siedlungserweiterungsbereich im Süden des östlichen Siedlungskörpers. Die Abgrenzung des Bereichs erfolgt in Abstimmung mit dem Bundeswasserbau. Dessen Vorgaben werden gegebenenfalls durch Erlassung eines Bebauungsplans (ergänzenden Bebauungsplans) sichergestellt. Die Erschließung folgt einer Bebauungsstudie, deren Sicherstellung ist, wie der Baulandbedarf, Voraussetzung für die Ausweisung von Bauland im Bereich der Siedlungserweiterung.“* sowie zu einem geringen Teil innerhalb des Entwicklungsstempels M 1: *„Siedlungsgebiet im östlichen Teil Innerhopfgartens, gemischt genutzt mit gewerblichen und landwirtschaftlichen Objekten.“* sowie im äußersten Westen innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL). Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird, zumal es sich in diesem Bereich (FL) um die gewünschte Rückwidmungsfläche in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 handelt und somit unbebaut bleibt, daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich teilweise einerseits innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach sowie andererseits zum Teil innerhalb einer gelben sowie roten Gefahrenzone Hochwasser befindet. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des BBA Lienz, Abteilung Wasserbau, ist daher unbedingt erforderlich! Aufgrund der direkt angrenzenden L 25 Defereggentalstraße ist weiters eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung einzuholen.

Schließlich ist auch die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich um der Intention im ÖRK Rechnung zu tragen und somit eine geordnete Bebauung sowie (innere) Verkehrserschließung gewährleisten zu können. Letztlich sind dabei auch etwaige Auflagen des BBA bzw. der WLV entsprechend zu berücksichtigen!

Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung demnach lauten:

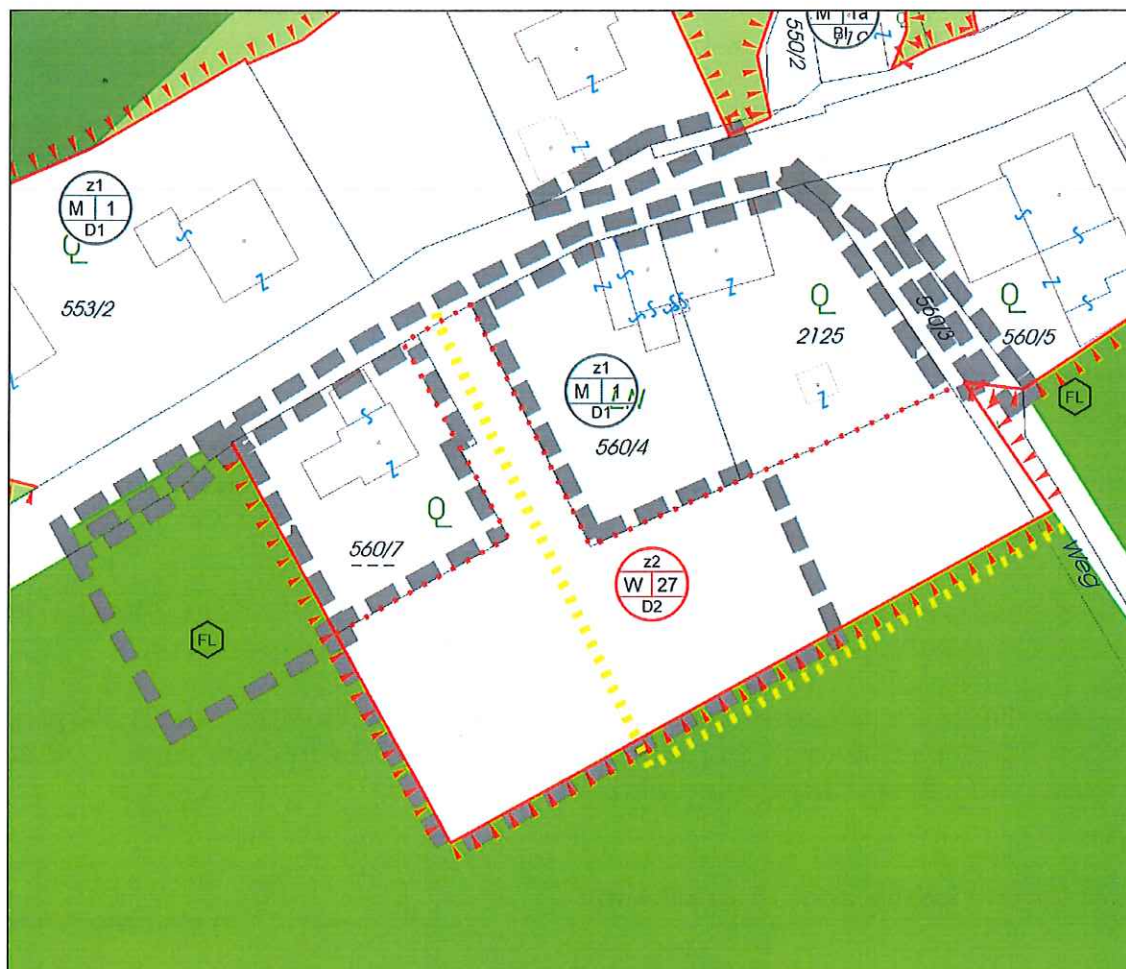
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 560/1 KG Hopfgarten in Deferegggen von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 bzw. von derzeit „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 sowie im Bereich der Gp. 560/3 KG Hopfgarten in Deferegggen von derzeit „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 sowie im Bereich der Gp. 1954/2 KG Hopfgarten in Deferegggen von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 sowie im Bereich der Gp. 1998/1 KG Hopfgarten in Deferegggen von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 bzw. von derzeit „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



Ausschnitt aus dem Planentwurf der Fa. Unterrainer Holzbau GmbH,
9951 Ainet vom 26.09.2019



Ausschnitt aus der raumordnungsfachlichen Bebauungsstudie vom 09.12.2019
Orthophoto © tiris 2019



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 11. Dezember 2019, mit der Planungsnummer 709-2019-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. im Bereich der Grundstücke 1998/1, 1954/2, 560/1 und 560/3, alle KG 85101 Hopfgarten i.Def., (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. vor:

Umwidmung

- ▣ Grundstück **1954/2 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen** rund 17 m²
 von Wohngebiet § 38 (1)
 in Freiland § 41

- ▣ Grundstück **1998/1 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen** rund 146 m²
 von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
 in Freiland § 41



sowie rund 27 m²
 von Wohngebiet § 38 (1)
 in Freiland § 41

□ Grundstück **560/1 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen** rund 1569 m²

von Freiland § 41
 in Wohngebiet § 38 (1)

sowie rund 855 m²
 von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
 in Freiland § 41

□ Grundstück **560/3 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen** rund 57 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
 in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [GR0310_1733; 031-2-10/2019-00007]

Anm.: GV Johann Unterlercher hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich beim Antragsteller um seinen Neffen handelt.

Tagesordnungspunkt 3

Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragsteller: Veider Jakob, Dorf 9a], Neuerliche Beratung und Beschlussfassung

Folgender Bauwerber hat ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses eingebracht:

Antragsteller/in:	Veider Jakob 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 9a			
Ansuchen vom:	05.11.2019			
Bauliche Anlage:	Errichtung eines Massivholz-Gartenhauses			
Grst.-Nummer:	508/2	Einlagezahl:	367	KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	keine *)	Erschließungskostenbeitrag:	€ 139,84	
Aktenzeichen:	-X-	Bescheid vom:	15.10.2019	

*) Das Bauvorhaben unterliegt der Tiroler Bauordnung (TBO 2018), ist aber gemäß § 28 Abs. 3 lit. g dieses Gesetzes weder baubewilligungs- noch bauanzeigepflichtig.

Bei der Gemeinderatssitzung am 19.11.2019 unter Tagesordnungspunkt 15c wurde dem Antrag nicht zugestimmt mit der Begründung, dass für das Bauvorhaben keine



baubehördliche Genehmigung vorliegt. Da aber das gegenständlichem Bauvorhaben nicht konsenslos errichtet wurde und die zur Berechnung der Erschließungskosten erforderlichen Unterlagen der Baubehörde vorgelegt wurden, wird neuerlich über das Ansuchen beraten.

Beschlussfassung:

Dem Antragsteller wird ein Baukostenzuschuss von € 69,92 gewährt, das sind 50% des mit Bescheid vom 15.10.2019 vorgeschriebenen Erschließungskostenbeitrages, da die Voraussetzungen für die Gewährung eines Baukostenzuschusses gegeben sind (das Bauvorhaben wurde gem. TBO errichtet).

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR4800_1734; 480-0/2019_3835]

Tagesordnungspunkt 4

Richtlinien für die Gewährung von Baukostenzuschüssen

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat folgende Richtlinien für die Gewährung von Baukostenzuschüssen:

ENTWURF

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 gewährt die Gemeinde Hopfgarten i. Def. Bauwerbern über deren jeweiligen Antrag für Bauvorhaben im Gemeindegebiet Zuschüsse zu den Erschließungskosten gem. § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes („Erschließungsbeitrag“) in Form eines Baukostenzuschusses wie folgt:

Der Baukostenzuschuss wird für erschließungskostenpflichtige baulichen Maßnahmen gem. TBO (Neubau eines Gebäudes oder Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, gewährt. Dazu wird festgelegt:

I. Voraussetzung für die Gewährung eines Baukostenzuschusses:

- a) Der Förderwerber muss in dem zu fördernden Objekt seinen Hauptwohnsitz (Hauptwohnsitzbegriff des Meldegesetzes) begründen.
- b) Höhe der Erschließungsbeitragsvorschreibung > 1.000,00 Euro.

II. Höhe des Zuschusses:

50% für den 1.000 Euro übersteigenden Differenzbetrag zum Gesamtbetrag.

III. Kein Zuschuss wird gewährt für:

- a) eine erschließungsbeitragspflichtige Vergrößerung des Bauplatzes;
- b) erschließungskostenpflichtige bauliche Maßnahmen im Gewerbegebiet Defereggental (siehe Vereinbarung vom 22.10.2001, Punkt 4);
- c) konsenslos errichtete bauliche Maßnahmen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.2017, Tagesordnungspunkt 7).

IV. Allgemeines:

- a) Der Antrag auf Baukostenzuschuss kann frühestens mit Vollendung des Bauvorhabens (Bauvollendungsmeldung, Benützungsbewilligung) und spätestens 2 Jahre nach Vollendung des Bauvorhabens gestellt werden.
- b) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bauberechtigte, an die die Erschließungsbeitragsvorschreibung ergangen ist bzw. deren Rechtsnachfolger (Eigentum bzw. Bau-



recht). Tritt mehr als ein Antragsteller auf bzw. kommen mehr als ein Antragsteller in Frage (z.B. nachträgliche Bauplatz-Teilung, Wohnungseigentum, etc.), so ist zuvor das Einvernehmen über die Zuteilung des Baukostenzuschusses zwischen den potentiellen Antragstellern untereinander herzustellen.

- c) Diese Förderrichtlinie der Gemeinde ist auf Anträge, die nach dem 01.01.2020 eingebracht werden, anzuwenden (ausgenommen davon sind die im Jahr 2019 baubehördlich genehmigten Baumaßnahmen bzw. im Jahr 2019 errichteten erschließungskostenpflichtigen Baumaßnahmen).
- d) Die Abwicklung zur Gewährung der Förderung erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der Förderrichtlinien.
- e) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines entsprechenden Zuschusses.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR4800_1735; 480-0/2019]

Tagesordnungspunkt 5

Voranschlag 2020, Beratung und Beschlussfassung

■ Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2020 (erstmalig nach VRV 2015, BGBl. II 313/2015, geändert durch BGBl. II 17/2018) und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 wurden in der Zeit vom **29.11.2019** bis **16.12.2019** im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der täglichen Amtsstunden aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Änderungsanträge eingebracht.

Nach Vortrag des Voranschlages sowie der mittelfristigen Finanzpläne und allgemeiner Kenntnisnahme wurden der Voranschlag für das Jahr 2020 und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 vom Gemeinderat wie folgt **ein-stimmig** beschlossen:

VORANSCHLAG 2020:

Ergebnisvoranschlag 2020

MVAG	BEZEICHNUNG	Betrag in EURO
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.210.500
212	Erträge aus Transfers	1.189.200
213	Finanzerträge	0
21	Summe Erträge	2.399.700
221	Personalaufwand	-394.500
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	-961.100
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	-981.800
224	Finanzaufwand	-6.200
22	Summe Aufwendungen	-2.343.600
SA0	Nettoergebnis	56.100
230	Entnahme von Haushaltsrücklagen	119.000
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-8.500
23	Summe Haushaltsrücklagen	110.500
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushalts-rücklagen	166.600

**Finanzierungsvoranschlag 2020**

MVAG	BEZEICHNUNG	Betrag in EURO
311	Einzahlung aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.210.500
312	Einzahlung aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.099.800
313	Einzahlung aus Finanzerträgen	0
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.310.300
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	-391.600
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	-486.900
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	-642.800
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	-6.200
32	Summe Auszahlung operative Gebarung	-1.527.500
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	782.800
331	Einzahlung aus der Investitionstätigkeit	50.000
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen	0
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	20.000
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	70.000
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-423.000
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen	0
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	-339.000
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	-762.000
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	-74.000
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-74.000
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-74.000
SA4	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	16.800
SA7	Veränderung an Liquididen Mitteln	16.800

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024

Ergebnisvoranschlag	2021	2022	2023	2024
SA00 Nettoergebnis	-92.600	-234.600	-251.900	-286.900
Finanzierungsvoranschlag	2021	2022	2023	2024
SA7 Veränderung an Liquididen Mitteln	-55.900	-9.200	-5.500	-40.000

■ Neben der Beschlussfassung der im Voranschlag budgetierten Förderungsbeiträge, Zuwendungen, Subventionen und Zuschüsse für das Jahr 2020 wird gleichzeitig auch deren Auszahlung einstimmig beschlossen:

HHStelle	Bezeichnung	Betrag
1/26900-757000	Allgem. Sportförderung (Subv., Ehrenpr., udgl.)	2.000,00
1/27300-757000	Subvention Bücherei	2.200,00
1/27900-757000	Beitrag Bildungshaus Osttirol	300,00
1/32200-757010	Förderungsbeitrag Musikkapelle	15.400,00
1/32200-757020	Förderungsbeitrag Männerchor	500,00
1/32200-757040	Zuwendung an Musikbezirk Iseltal	300,00
1/32400-757000	Förderungsbeitrag Theaterverein	500,00
1/36200-757000	Beitrag an Curatorium pro Agunto	300,00
1/36900-757000	Zuwendung an Schützenkompanie	1.500,00
1/36900-757020	Zuwendung an Jungb./Landjugend	500,00
1/36900-757030	Zuwendung an Schützenbat. Oberes Iseltal	200,00
1/39000-75700	Subvention Kirchenchor	700,00
1/42900-757010	Förderungsbeitrag Seniorenbund	1.500,00
1/53000-777010	Zuwendung an Bergrettung Defereggental	500,00
1/74200-757000	Laufende Förderung Landwirtschaft	2.000,00
1/74200-764000	Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft	6.500,00
1/78900-726000	Beitrag Regionsmanagement Osttirol	1.300,00
	Gesamtsumme	36.200,00



■ Weiters wird einstimmig beschlossen, dass der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl.Nr. 797/1996 i.d.g.F., ab dem Betrag von 20.000,00 Euro je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2020 zu erläutern ist.

• [GR9020_1736; 900-2_Voranschlag2020]

Tagesordnungspunkt 6

Personalangelegenheiten

Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Anstellung Betriebsleiter Mühlegglift - Abschluss Dienstvertrag mit Wilfried Blasisker

Herr Blasisker Wilfried wird ab 01.01.2020 als Betriebsleiter beim Mühlegglift bei der Gemeinde Hopfgarten beschäftigt.

Über die Beratung und Beschlussfassung eines Dienstvertrages wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [GR0110_1737; 011-9-92 PNr. 1185]

Tagesordnungspunkt 7

Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

Am 4. Dezember 2019 wurde von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im LGBl.Nr. 143/2019 kundgemacht. Da sich die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze nicht automatisch ändern, ist die entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Verordnungsentwurf zur Verordnungsprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vorgelegt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen vom 17.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.



§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR1340_1738; 134-9/2020]

Tagesordnungspunkt 8

Anfragen, Anträge und Allfälliges 1739

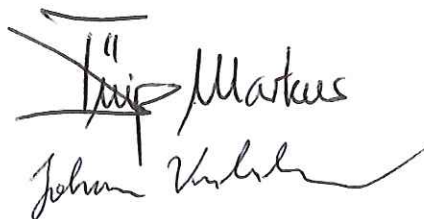
- Nach einem Baumsturz direkt auf das Tragseil des Mühleggliftes musste eine Seilprüfung durchgeführt werden, bei der glücklicherweise keine Mängel festgestellt wurden.
- Für das Bauvorhaben Hofzufahrt Schwaiger wurden im Jahr 2019 Baukosten von insgesamt 79.464,00 Euro abgerechnet.
Davon entfallen auf: Landesmittel 39.732,00 Euro
Gemeindemittel 39.732,00 Euro
- Dank Unterstützung der Wildbach- und Lawinenverbauung konnte im Dezember 2019 eine Sanierung eines Brückgeländers auf der Gemeindestraße Ratzell durchgeführt werden.

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend bei den Gemeinderatsmitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Bgm.-Stv. Markus Tönig bedankt sich beim Vorsitzenden für seine Arbeit und für die Weihnachtsgeschenke.

Ende: 21:00 Uhr

Der Bürgermeister:


Gemeinderäte:


Markus
Johann Kuchler

Der Schriftführer:

